



「SOCIAL.MEDIA KONZEPT」

VERBANDSGEMEINDE
WITTLICH-LAND



Inhalt

1. Erforderlichkeit eines Social-Media-Auftritts	2
2. Rahmenbedingungen	3
3. Details des Social-Media-Auftritts	3
a. Genutzte Social-Media-Angebote	3
b. Beantwortung von Kommentaren	4
c. Zuständigkeit, Kontaktmöglichkeit, Datenschutz	4
d. Sensibilisierung	4
4. Sicherheit und Haftung	5
a. Haftung	5
b. Sicherheit	5
c. Wahrnehmung der Rechte der Betroffenen	5
d. Datenschutz	6
5. Alternative Informations- und Kommunikationswege	6
6. Veröffentlichung	6



1. Erforderlichkeit eines Social-Media-Auftritts

Alle staatlichen Organe, dazu gehört auch die Verbandsgemeinde Wittlich-Land als kommunale Gebietskörperschaft des öffentlichen Rechts, sind verpflichtet, eine umfassende Informationsarbeit zu leisten. Schon am 2. März 1977 unterstrich das Bundesverfassungsgericht die Bedeutung staatlicher Öffentlichkeitsarbeit: Sie muss die Bürgerinnen und Bürger über entscheidende Sachfragen umfassend informieren. Nur so kann jede Einzelne und jeder Einzelne die getroffenen Entscheidungen, Maßnahmen und Lösungsvorschläge richtig beurteilen, sie billigen oder verwerfen (Bundesverfassungsgerichtsentscheidung 44, 125 (164)).

Die stetig ansteigende Relevanz von Sozialen Medien in der Gesellschaft wird von etlichen Langzeitstudien bewiesen. Eine dieser Studien ist die ARD-ZDF-Onlinestudie, welche im Jahr 2020 zeigte, dass 26 Prozent der Gesamtbevölkerung mindestens einmal pro Woche Facebook, und 20 Prozent mindestens einmal pro Woche Instagram nutzten. Gerade aber bei den 14 – 29-Jährigen, also den Jugendlichen und jungen Erwachsenen, fallen diese Zahlen mit jeweils 44 Prozent bei Facebook und sogar 65 Prozent bei Instagram deutlich höher aus. Auf der anderen Seite führt die ARD und ZDF eine Langzeitstudie zur Massenkommunikation, in welcher Informationsmedien wie Zeitungen/ Zeitschriften in ihrer Nutzungshäufigkeit weiter abfallen. Hinzu kommt, dass gerade in der Zielgruppe der 14- bis 29-Jährigen lineares TV nur noch 28 Prozent des Bewegtbildkonsums einnehmen, während non-lineares Bewegtbild (Videostreaming auf Diensten wie Facebook, YouTube, oder Instagram) 72 Prozent des Bewegtbildkonsums ausmachen. Hieraus lässt sich schließen, dass wir als Verbandsgemeinde die Sozialen Medien dazu nutzen können, gerade jüngere Zielgruppen effektiver zu erreichen.

Neben den Pressegesprächen, Pressekonferenzen und der Herausgabe von Pressemitteilungen an lokale Print- und Internetmedien sowie der zeitnahen Veröffentlichung der Texte auf der Internetseite www.vg-wittlich-land.de haben sich in den vergangenen Jahren vor allem verschiedene soziale Netzwerke als Mittel der Wahl erwiesen, um Menschen schnell und zuverlässig über aktuelle Themen in Kenntnis zu setzen.

Um der staatlichen Informationspflicht nachzukommen, ist es nicht mehr ausreichend, die Bürgerinnen und Bürger auf herkömmlichem Wege zu informieren. Es bedarf einer der neuen Mediennutzung angepassten Presse- und Öffentlichkeitsarbeit unter Nutzung sozialer Medien. Die neuen sozialen Netzwerke ermöglichen zudem eine zielgruppengenaue Aussteuerung der



Inhalte, schnelle Informationsweitergabe und direkte Kommunikation mit Meinungsführern und Pressevertreter*innen.

2. Rahmenbedingungen

Bei Social-Media-Diensten handelt es sich vielfach um mehrstufige Anbieterverhältnisse, bei denen der jeweilige Informations- oder Kommunikationsdienst auf einer Plattform angeboten wird, die Dritte bereitstellen und bei denen Daten der Nutzerinnen und Nutzer im Rahmen eigener Geschäftszwecke verarbeitet werden. Staatliche Stellen unterliegen einer verfassungsrechtlichen Bindung an Recht und Gesetz (Rechtsstaatsprinzip) und stehen aufgrund ihrer gesellschaftlichen Vorbildfunktion in einer besonderen Verantwortung.

Dies ist auch bei der Nutzung von Social-Media-Diensten zu berücksichtigen. Angesichts datenschutzrechtlicher Defizite bei einer Reihe von Social-Media-Plattformen sollten öffentliche Stellen ihre dortigen Angebote daher auf Datensparsamkeit bei der Verarbeitung von Nutzungsdaten und auf eine aktive Information der Nutzerinnen und Nutzer ausrichten. Fehlende Widerspruchsmöglichkeiten beim Social-Media-Dienst selbst sind durch Maßnahmen der öffentlichen Stellen wie Information und Aufklärung, einen Hinweis auf die eigenverantwortliche Nutzung und auf das Angebot alternativer Kommunikationskanäle zu kompensieren, um die Nutzerinnen und Nutzer in die Lage zu versetzen, über ihre Daten tatsächlich selbst zu bestimmen.

3. Details des Social-Media-Auftritts

a. Genutzte Social-Media-Angebote

Die Verbandsgemeinde Wittlich-Land ist auf verschiedenen Plattformen vertreten. Auf **Facebook** (www.facebook.de/vg-wittlich-land), **Instagram** (<https://www.instagram.com/vg.wittlichland/>), **YouTube** (<https://www.youtube.com/channel/UCINJtvrklk5OVn7I9i kg8Iw>) und **Twitter** (<https://twitter.com/wittlichland>) werden je nach Kapazitäten und Möglichkeiten der jeweiligen Plattform regelmäßig Inhalte wie Fotos, Textbeiträge sowie Audio- und Videobeiträge hochgeladen. Diese sind zum Großteil rein informativ ausgerichtet und sollen Informationen widerspiegeln, welche auf der Website (www.vg-wittlich-land.de) oder in lokalen Printmedien ebenfalls veröffentlicht wurden.



b. Beantwortung von Kommentaren

Bei Kommentaren zu Beiträgen soll unter Beachtung des Datenschutzes angemessen reagiert werden. Allgemeine, leicht zu erteilende Auskünfte auf Fragen in den Kommentaren können dort beantwortet werden, insofern die Infos auch von jedem Dritten ohne größeren Aufwand in anderer Weise ermittelt werden könnten. Bei komplexen Fragen mit schwierigen und individuellen Sachverhalten soll auf die persönliche Kontaktaufnahme via Telefon, Brief oder E-Mail hingewiesen werden. Gleiches gilt für Anfragen über Soziale Medien Dienste als persönliche Nachricht.

c. Zuständigkeit, Kontaktmöglichkeit, Datenschutz

Redaktionell zuständig für die v. g. Social-Media-Seiten sind die laut Geschäftsverteilungsplan der Verbandsgemeinde Wittlich-Land zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bereiches Presse- und Öffentlichkeitsarbeit. Die inhaltliche Verantwortung i.S.d. § 5 Telemediengesetz liegt beim Bürgermeister der Verbandsgemeinde Wittlich-Land, Kurfürstenstraße 1, 54516 Wittlich.

Auf den Social-Media-Kanälen ist ein vollständiges Impressum mit diesen Daten sowie eine Datenschutzerklärung verlinkt, welche die Anforderungen des Musters des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz erfüllen.

Falls Nutzerinnen und Nutzer Auskunft, Berichtigung, Sperrung, Löschung, Widerspruch, Unterlassung oder Beseitigung ihrer Daten gem. den Bestimmungen des rheinland-pfälzischen Datenschutzgesetzes verlangen, so können sie dies schriftlich beim Datenschutzbeauftragten der Verbandsgemeinde Wittlich-Land, Kurfürstenstraße 1, 54516 Wittlich, erledigen. Dieser wird die Angelegenheit innerhalb einer angemessenen Frist bearbeiten.

d. Sensibilisierung

Einmal im Halbjahr wird auf der Facebook-Seite der Verbandsgemeinde Wittlich-Land zudem eine Aktion zur Sensibilisierung der Bürgerinnen und Bürger über die Risiken für ihr Recht auf informationelle Selbstbestimmung geführt. Dies kann beispielsweise durch einen Hinweis auf die datenschutzrechtlichen Risiken von Social-Media-Diensten außereuropäischer Anbieter (siehe Muster des LfDI) oder auf aktuelle Informationsangebote zu den jeweiligen Datenschutz- und Sicherheitseinstellungen erfolgen.



4. Sicherheit und Haftung

a. Haftung

Eine Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Artikel auf den Social-Media-Plattformen und der Webseite kann trotz sorgfältiger Prüfung nicht übernommen werden. Die Verbandsgemeindeverwaltung übernimmt insbesondere keinerlei Haftung für eventuelle Schäden oder Konsequenzen, die durch die direkte oder indirekte Nutzung der angebotenen Inhalte entstehen. Die Verbandsgemeindeverwaltung ist als Inhaltsanbieter für die eigenen Inhalte, die sie zur Nutzung bereithält, nach den allgemeinen Gesetzen verantwortlich. Von diesen eigenen Inhalten sind Querverweise ("externe Links") auf die von anderen Anbietern bereitgehaltenen Inhalte zu unterscheiden. Diese fremden Inhalte stammen nicht von der Verbandsgemeindeverwaltung und die Verbandsgemeindeverwaltung hat nicht die Möglichkeit, den Inhalt von Seiten Dritter zu beeinflussen. Die Inhalte fremder Seiten, auf die die Verbandsgemeindeverwaltung hinweist, spiegeln nicht die Meinung der Verbandsgemeindeverwaltung wider, sondern dienen lediglich der Information und der Darstellung von Zusammenhängen. Die Verbandsgemeindeverwaltung haftet nicht für fremde Inhalte, auf die sie lediglich im oben genannten Sinne hinweist. Die Verantwortlichkeit liegt alleine bei dem Anbieter der Inhalte.

b. Sicherheit

Bei personellen Veränderungen wird den privaten Admin-Accounts die Autorisierung zur Anmeldung als „Verbandsgemeinde Wittlich-Land“ entzogen und die Passwörter der Accounts werden geändert.

c. Wahrnehmung der Rechte der Betroffenen

Sollten Betroffene die Ihnen zustehenden Rechte nach §§ 18-20 Landesdatenschutzgesetz ausüben (Auskunft, Berichtigung, Sperrung, Löschung, Unterlassung, Beseitigung) ist folgende Verfahrensweisen zu beachten:



Schriftliche Mitteilung des Sachverhalts an folgende Postanschrift:

Verbandsgemeinde Wittlich-Land
Kurfürstenstraße 1
54516 Wittlich

d. Datenschutz

Die Datenschutzerklärungen der jeweiligen Dienste sind auf der Webseite der Verbandsgemeinde Wittlich-Land unter www.vg-wittlich-land.de einsehbar.

5. Alternative Informations- und Kommunikationswege

Als alternative Informations- und Kommunikationsmöglichkeit außerhalb des Social-Media-Angebots der Verbandsgemeinde-Wittlich Land steht die Webseite www.vg-wittlich-land.de zur Verfügung. Über die E-Mail-Adresse info@vg-wittlich-land.de kann mit der Verbandsgemeindeverwaltung in Kontakt getreten werden.

6. Veröffentlichung

Das Social-Media-Konzept wird nach § 7 Abs. 1 Nr.6 TranspG auf der Webseite der Verbandsgemeinde Wittlich-Land unter www.vg-wittlich-land.de veröffentlicht.

Wittlich, 01. November 2020

Dennis Junk, Bürgermeister